

**Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster
zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr
im Landkreis Elbe-Elster
(RL ÖPNV - Invest)
vom 11. Dezember 2007**

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2007 folgende Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Elbe-Elster beschlossen:

Inhalt

I. Grundlagen

- § 1 Zuwendungszweck
- § 2 Gegenstand der Förderung
- § 3 Zuwendungsempfänger
- § 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- § 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- § 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

II. Verfahren

- § 7 Anmeldeverfahren
- § 8 Antragsverfahren und Antragsprüfung
- § 9 Bewilligung
- § 10 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
- § 11 Nachweis der Verwendung
- § 12 Prüfung der Verwendung
- § 13 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 - Anmeldung- Förderung von Investitionen für den ÖPNV

Anlage 2 - Antrag- Förderung von Investitionen für den ÖPNV

Anlage 3 - Verwendungsnachweis- Förderung von Investitionen für den ÖPNV

I Grundlagen

§ 1 Zuwendungszweck

- (1) Der Landkreis Elbe-Elster gewährt auf der Grundlage des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in Gemeinden des Landkreises Elbe-Elster.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV können einen Zuschuss zur Finanzierung erhalten, sofern sie nicht durch andere Maßnahmen gefördert werden:

1. Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen von Haltestellenanlagen, Umsteigeanlagen, Haltestelleneinrichtungen und ortsfesten Fahrgastinformationssystemen des Öffentlichen Verkehrs,
2. Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen von besonderen Fahrspuren für Omnibusse,
3. Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen von Verkehrsleitsystemen und Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs,
4. Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV, insbesondere rechnergestützte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung der Lichtsignalanlagen,

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Ämter des Landkreises sein.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung der Gewährung einer Zuwendung ist, dass

1. die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist,
2. die Maßnahme in einem Verkehrsentwicklungsplan oder gleichwertigen Plan vorgesehen ist und die Ziele und Grundsätze des ÖPNV gemäß § 2 ÖPNVG Bbg Berücksichtigung finden,
3. die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch ordnungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit geplant ist und alle einschlägigen Richtlinien berücksichtigt sind,
4. die Belange Behinderter, älterer und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen gemäß Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) und die Verfassung des Landes Brandenburg berücksichtigt werden,
5. der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes) und die Folgekostenfinanzierung gesichert ist,

6. die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Sicherung der Finanzierung vor Baubeginn vorliegen und nachgewiesen werden,
7. bei der Vergabe von Bauleistungen immer die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) beachtet wird. Die Ergebnisse der Ausschreibung und der Vergabe sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens mitzuteilen.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.
- (2) Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dazu gehören insbesondere die Ausgaben für Planung, Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen, die Zuwegung sowie die erstmalige Bepflanzung und Begrünung.
- (3) Die Zuwendungen des Landkreises Elbe-Elster betragen 75 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

§ 6 sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsbescheid kann Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.

II Verfahren

§ 7 Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung einer Maßnahme dient der mittelfristigen Vorbereitung förderfähiger Investitionsmaßnahmen.
Die Anmeldung hat bis spätestens bis zum 31.03. des der Maßnahme vorangehenden Jahres beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster als Bewilligungsbehörde zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschreibung der Maßnahme und Begründung der Notwendigkeit
 - Übersichts-/Lageplan
 - Kostenberechnung und Finanzierungsplan

§ 8 Antragsverfahren und Antragsprüfung

- (1) Zuwendungen werden nur nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Antrag gewährt. Die Anträge sind in 2facher Ausfertigung beim Landkreis Elbe-Elster bis spätestens zum 30.09. des der Maßnahme vorangehenden Jahres zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind neben etwaigen Änderungen zur Anmeldung mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
- Bericht mit ausführlicher Darlegung der derzeit vorhandenen Situation sowie des angestrebten Zieles, sofern eine Abweichung gegenüber der Anmeldung vorliegt,
 - Prüffähige Projektunterlagen und Pläne,
 - Stellungnahme des bedienenden Verkehrsunternehmens der Maßnahme,
 - Stellungnahme des Behindertenbeauftragten,
 - Stellungnahme des Baulastträgers.
- (3) Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.
- (4) Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 9 Bewilligung

- (1) Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide im Rahmen der jährlichen zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
- Höhe der Zuwendung mit dem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum)
 - Durchführungszeitraum
- (3) Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

§ 10 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

- (1) Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel auf schriftliche Anforderung des Zuwendungsempfängers.
- (2) Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- (3) Die bewilligten und ausgezahlten Mittel dürfen nur als Entgelt für die Durchführung der Maßnahme verwandt werden. Die Verwendung von Fördermitteln hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.

§ 11 Nachweis der Verwendung

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

§ 12 Prüfung der Verwendung

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfprotokoll niederzulegen.
- (2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung vor Ort oder durch Einsicht in bzw. Anforderung von Büchern, Belegen und sonstigen Projektunterlagen zu prüfen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereit zu halten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen. Alle Unterlagen der geförderten Maßnahme sind 5 Jahre aufzubewahren.
- (3) Die Förderungen sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme unter Umständen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Herzberg, 11. Dezember 2007

Klaus Richter
Landrat